

## Vereinbarung zur Teilnahme am Kuckucksmarkt in Braach stand 12.01.2022

zwischen dem Kuckucksmarkt Braach e.V., Am Gigelsgraben 4, 36199 Rotenburg  
Vertreten durch den Vorstand - im Folgenden KKMV genannt -  
und dem Anbieter gem. der Anmeldung, nachstehend „Anbieter“ genannt

### §1 Vertragsgegenstand

Der Kuckucksmarktverein Braach e.V. ist Veranstalter des Bauern- und Handwerkermarktes auf dem Kuckucksmarktgelände „Am Schindleich“ in 36199 Braach, die an den bekanntgegebenen Daten jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr, stattfinden, falls zuvor nicht anders kommuniziert.  
Zu diesem Zweck stellt der KKMV dem Anbieter einen Standplatz zur Verfügung, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Standplatznummer bitte dem Aushang am Pavillon entnehmen.  
Zugelassenes Verkaufssortiment wie bereits genehmigt, der Vorstand behält sich das Recht auf Änderungen bzw. Ausschlüsse einzelner Produkte eines Verkaufsstandes auch nachträglich vor.  
Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitigen Rechte und Pflichten einzuhalten und alles zum Gelingen der Veranstaltung und des ungestörten Ablaufes zum gegenseitigen Vorteil zu unternehmen.  
Haus- und Platzherr ist der KKMV, vertreten durch den Vorstand.

### §2 Rechte und Pflichten des Anbieters

- Am Veranstaltungstag steht der Veranstaltungsplatz ab 7.00 Uhr zum Aufbau zur Verfügung, **Fahrzeuge und Anhänger sind bis 09.30 Uhr vom Platz zu entfernen.** Am Freitag des Veranstaltungswochenendes ist der Aufbau von 15:00 - 18:00 ebenfalls möglich. Andere Aufbauzeiten nur nach Absprache möglich.
- Der Anbieter verpflichtet sich zur konsequenten Einhaltung der Öffnungszeiten der Veranstaltung.
- Der Anbieter ist weiter verpflichtet, seinen Verkaufstand mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen erkennbar zu versehen, sowie die Warenpreise entsprechend der Preisangaben Verordnung anzugeben.
- Der Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt.
- Jeder Imbissbetreiber hat an seiner Verkaufseinrichtung ein geeignetes Behältnis zur Aufnahme der Abfälle bereitzuhalten.
- Der Anbieter verpflichtet sich seinen Stand in ansprechender Form zu dekorieren.
- **Um 10.00 Uhr** der Markttag muss der Stand verkaufsbereit sein, mit dem Abbau der Geschäfte darf erst **nach offiziellem Veranstaltungsende ab 18.00 begonnen werden**, bis dahin ist der Stand verkaufsbereit zu halten.
- **Der Anfang und das Ende des Markttag werden in der Regel mit einer Glocke gesetzt.** Im Oktober – Lampion Zug – gilt als Marktende besonders nicht die Uhrzeit, sondern **nur** das Läuten der Marktglocke nach dem Platzkonzert. **Die Marktglocke ist grundsätzlich der Uhrzeit übergeordnet. Zuwiderhandlung zu Punkt 4 wird mit einem Standgeldaufschlag von 50€ geahndet.**
- Der Anbieter verpflichtet sich zur pfleglichen und schadensfreien Benutzung der vom KKMV zur Verfügung gestellten Fläche. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

### §3 Rechte und Pflichten des KKMV

- Der KKMV legt den konkreten Standplatz bis 2 Tage vor dem Markt für den Anbieter verbindlich fest.
- Der KKMV stellt Stromanschlüsse (in der Regel Eurosteckdosen) zur Verfügung.
- Der KKMV stellt jedem Anbieter auf Anforderung eine Marktordnung zur Verfügung.

### §4 Sonstige Bestimmungen Teil 1.

- Der KKMV haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt und Eigenverschulden sowie für materielle und finanzielle Nachteile, die dem Anbieter durch von ihm verursachte behördliche Entscheidungen entstehen.
- Der KKMV übernimmt generell keine Haftung für ausgefallene oder abgesagte Märkte.

## §4 Sonstige Bestimmungen Teil 2.

- Falls ein Markt aufgrund Behördlicher Anforderungen nicht stattfinden kann (z.B. durch eine Pandemie) werden wir schnellstmöglich über [www.kuckucksmarkt.info](http://www.kuckucksmarkt.info) informieren.  
Wir bitten die Anbieter vor unseren Märkten die aktuellen Informationen online zu sichten.
- Den Anweisungen der Vertreter des Kuckucksmarktvereins hat der Anbieter Folge zu leisten.
- Während der Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden.
- Der Anbieter verpflichtet sich zu allen angemeldeten Terminen zu erscheinen. Bei Nichterscheinen behält sich der Markt das Recht vor das Standgeld aufgrund des Ausfalles in Rechnung zu stellen.
- Für Anbieter einer eigenen, festinstallierten Hütte gilt:  
Die Anbieter verpflichten sich mit dem Aufstellen einer eigenen Hütte zur Durchführung aller Märkte des Kuckucksmarktes. Mit Abstimmung des Vereines kann eine andere Regelung erfolgen.  
Sobald §7 a oder b eintritt, ist die eigene Hütte sofort (bis spätestens eine Woche vor dem nächsten Markt) zu entfernen. Falls dies nicht erfolgt, muss das Standgeld weitergezahlt werden und ggf. wird die Hütte durch den KKMV entfernt und die Kosten hierfür den Anbieter in Rechnung gestellt.
- Anbieter, die eine Hütte des KKMV nutzen gilt folgendes:  
Da ein Ausfall auch kurzfristig z.B. krankheitsbedingt erfolgen kann, sind die Hütten nach jedem Markt so zu verlassen, dass im Notfall eine Weitergabe der Hütte zum nächsten Markt an einen anderen Anbieter erfolgen kann. Die Schlüssel der Hütte sind nach jedem Markt an den Vorstand zurück zu geben. Der Anbieter verpflichtet sich die Hütte instand zu halten wie zum Beispiel zu streichen. Umbauten in den Hütten sind vorab mit dem KKMV abzustimmen.

## §5 Kosten

- Das Standgeld wird aktuell aufgrund der Coronapandemie vor Ort in bar entrichtet, ansonsten gilt:
- Der KKMV erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Standfläche der Geschäfte in bekannt gegebener Höhe für die Verkaufsfläche gemäß der Satzung.
- Der Gesamtbetrag wird im **Mitte Mai** für die Monate Mai, Juni, Juli und in **Mitte Juli** für die Märkte August, September und Oktober gemäß den Abbuchungsaufträgen und Anmeldungen abgebucht.
- Bei **Überweisung des Standgeldes** muss im gleichen Rhythmus bis zum 15. des Zahlmonats und Bedingungen auf das Konto des Kuckucksmarktvereins  
**IBAN: DE7653290000 0010808308 BIC: GENODE51BHE bei der VR-Bank HEF-ROF**  
mit dem Verwendungszweck (Standgeld mit Monatsangabe) überwiesen werden.
- **Barzahler** haben ebenfalls im Mai und Juli das Standgeld für jeweils 3 Monate bzw. nach Anmeldung zu entrichten. Das Standgeld ist am Samstag bereit zu halten. **Keine Zahlung von Einzelmonaten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsrythmen erhöht sich das Standgeld pro Markt um 10€.**  
Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Standreservierung, bei Nichtteilnahme ist unbedingt bis zum Wochenanfang (Montag) eine telefonische oder schriftliche Absage nötig. Es erfolgt bei Nichtteilnahme keine Rückerstattung der Standgelder.
- Wir behalten uns das Recht vor das Standgeld um max. 10 € pro Marktwochenende im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen, falls sich die Kosten des Vereines stark erhöhen.

## §6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu finden, die dem Vertragszweck rechtlich und wirtschaftlich entspricht.

## §7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

- a. Die Beendigung des Vertrages erfolgt: durch Erfüllung mit Fristablauf.
  - b. vorfristig nach grober Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Anbieter durch Platzverweis.  
Grobe Verletzungen sind u.a.: Nichtbefolgen von Anweisungen des Vorstandes, der Bediensteten der Polizei und der Ordnungsbehörde, Gefährdung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung, mehrfache Nichteinhaltung der festgesetzten Öffnungszeiten.
- Der Vertrag ist nicht übertragbar.
  - Der Anbieter haftet gegenüber dem KKMV für von ihm verursachte Schäden oder Strafzahlungen, z.B. bei Nichteinhaltung der Corona Regelungen.